

vivendi gelangte. Am 1. August 1128 oder 1129 scheint der ältere Ptolomeus gestorben zu sein<sup>143</sup>).

3. Ptolomeus II., der sich schon 1117 als Truppenführer ausgezeichnet hatte<sup>144</sup>), ist nach dem Tod seines Vaters zum ersten Mal im Juni 1130 bezeugt. Er stellte damals eine Urkunde für Abt Seniorect von Montecassino aus, in der er den Mönchen und ihren Dienern unbehinderten Durchzug durch sein Gebiet, die Benutzung seiner Häfen am Meer und Befreiung von Zöllen gewährte und die Klosterbesitzungen in seiner *terra* bestätigte<sup>145</sup>). Wir stoßen hier auf einen Ausschnitt aus der Politik der Tusculaner, der weiter in die Vergangenheit zurückreicht und den wir bisher vernachlässigt haben. Das Geschlecht, das in den Albanerbergen saß, hatte nicht nur dort seine Ländereien und Stützpunkte, sondern war in die Ebene vorgestoßen und hatte seine Hand auf einige Plätze an der Küste gelegt. Die Marittima war im 11. und 12. Jahrhundert zu einem großen Teil ein politisches Vacuum, vermutlich weil die pontinischen Sümpfe eine dichtere Besiedlung und eine regere Wirtschaftstätigkeit nicht zuließen. Interessant waren allein die Randgebiete, vor allem die Häfen an der See. Die tusculanische Herrschaft über diesen Küstenstrich ging mindestens bis in die Zeit um 1100 zurück. Bereits in den Jahren zwischen 1100 und 1105 hatte der ältere Ptolomeus dem Abt von Montecassino eine ähnliche Vergünstigung zugestanden wie etwa ein Vierteljahrhundert später sein Sohn: Die Leute des Klosters durften mit ihren Waren unbelästigt durchs Land ziehen, und auch das Schiff, das sie von Gaeta nach Sardinien und zurück brachte, sollte nicht behelligt werden<sup>146</sup>). Noch aufschlußreicher ist jener Vertrag, den Pto-

---

<sup>143</sup>) Der Todestag nach Inguanez, *Necrologi Cassinesi* 1, fol. 297v: *Ptolomeus Romanorum consul*. Es kann sich hier nur um Ptolomeus I. handeln, da sein gleichnamiger Sohn am 25. Februar 1153 gestorben ist (s. u. S. 42). Im Juni 1130 war Ptolomeus I. bereits tot: u. S. 109 Anhang IV. Auf der anderen Seite hat Petrus Diaconus in seinem Namen einen Brief erfunden, der auf einen 20. Juni datiert ist und, wenn er echt wäre, nicht vor 1128, dem Jahr der Vertreibung des Petrus Diaconus aus Montecassino, geschrieben worden sein könnte: MGH SS 7, 564, 794 Anm. 28. Daß der Brief eine Fiktion ist, kann kaum bezweifelt werden; aber er ist auf einen wahren Hintergrund bezogen, zu dem auch gehören dürfte, daß Ptolomeus I. 1128 noch lebte.

<sup>144</sup>) Chronik von Montecassino IV 61, MGH SS 7; o. S. 33 f.

<sup>145</sup>) S. u. S. 109 Anhang IV; vgl. Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom* 4, 354 f. Anm. 2.

<sup>146</sup>) S. u. S. 108 Anhang III. Die Urkunde, die an den Abt Oderisius gerichtet ist, könnte an sich dem zweiten dieses Namens (1123—1126) zugeordnet gewesen sein. Aber in Montecassino selbst hat man sie in die Zeit Oderisius' I. eingeordnet, wie aus der Klosterchronik und dem Register des Petrus Diaconus